

FREUNDE und FÖRDERER der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Freunde und Förderer der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut e.V.
- im folgenden Verein genannt - und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut. Die Anschrift lautet:
Freunde und Förderer der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut e.V.
Parkstraße 41, 84032 Landshut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck und Aufgaben des Vereins sind folgende:

1. Förderung der Ausbildung und Unterstützung des Bildungsauftrages der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut sowie Gewährung finanzieller Beihilfen für schulische Einrichtungen und Veranstaltungen über die Mittel des Schulträgers hinaus. Der Verein will durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten beitragen, die Profilbildung der Schule zu unterstützen, das Handlungsspektrum der Schule zu erweitern, den Erhalt der Schule in der Bildungslandschaft sowie die Attraktivität der Schule in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und die Beziehungen zwischen Schule, Absolventen, Förderern und der Wirtschaft weiter auszubauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder und Vorstandschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen der Vereinsarbeit entstehenden Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Beiträge und Spenden

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag erstmalig durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
2. Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Einzelunternehmungen, Personengesellschaften und sonstige Personenvereinigungen erwerben, welche die Vereinsziele bejahen und sich für diese einsetzen möchten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt und beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Bei einem Antrag einer natürlichen Person unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die geltenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei natürlichen oder Löschung bei juristischen Personen,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres anzuzeigen ist und zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins steht, oder wenn ein Mitglied unbegründet für zwei Jahre keine Beiträge geleistet hat.
6. Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die geschäftsführende Vorstandschaft i. S. d. § 26 BGB
3. die erweiterte Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich, jedoch spätestens bis 30.06. eines jeden Jahres mit Rechnungslegung
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes (Einberufung binnen zwei Monaten)
 - d) jedes zweite Jahr zur Wahl – in den Fällen b) bis d) jeweils mit Tagesordnungspunkt Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Jahres
 - b) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d) Festsetzung des Mindestbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beratung und Beschlussfassung sonstiger Anträge zur Tagesordnung

3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem angegebenen Termin per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Rechnungsprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsbeginn mitzuteilen. Solche Anträge können in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden, sofern sie keine Satzungsänderungen betreffen.
6. Über die Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird. Wenn die Vorsitzenden nicht anwesend sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

§ 7 Vorstand, erweiterte Vorstandschaft

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand wird eine erweiterte Vorstandschaft gebildet. Diese steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den vertretungsberechtigten Vorständen
 - b) dem Schriftführer
 - c) den geborenen Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft
 - d) bis zu 5 Beisitzern
3. Als geborene Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft gelten der/ die amtierende Schulleiter/in und dessen Vertreter/in sowie der/die amtierende Vorsitzende des Elternbeirates oder dessen Vertreter/in. Dem Verein sind die Personalien der geborenen Mitglieder unverzüglich bei einem Personenwechsel dieser Positionen anzugeben. Geborene Mitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit.
4. In die erweiterte Vorstandschaft können bis zu fünf Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist.

6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Umfang und Begrenzung der Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall Ressortaufteilungen vorzunehmen sowie besondere Vertreter zu benennen oder abzuberaufen.
8. Die geschäftsführende Vorstandschaft muss sich bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes aus den Reihen der Mitglieder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl ergänzen.
9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandschaft nach Bedarf ein.
10. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sein muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden in allen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation. Geheime Wahlen finden nur auf Antrag eines Wahlberechtigten statt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
3. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Vorstand darf Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die gesetzlich bedingt sind oder auf einer gerichtlichen oder behördlichen Forderung beruhen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Alle Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen mindestens 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sein.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 3.
3. Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Staatliche Wirtschaftsschule Landshut (Sachaufwandsträger: Stadt Landshut), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zweckgebunden für die Staatliche Wirtschaftsschule Landshut – zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19.11.2007 in Kraft.
2. Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn die Änderung durch Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Für Korrespondenzen in Mitgliederbelangen gilt als „schriftlich“ auch der Versand per Telefax und/oder per eMail, sofern die Sendereports mindestens zwei Wochen gespeichert werden.
4. Der Verein gibt sich Ordnungen.